

TEXTE

Eine gedruckte Synodalgeschäftsordnung von Schleiermacher

Von Hans-Friedrich Traulsen

Am 1. Oktober 1817 wurde Schleiermacher zum Präsidenten der aus den lutherischen und reformierten Berliner Geistlichen gebildeten Kreissynode gewählt, deren Aufgabe die Beratung eines „Entwurf[s] der Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beider evangelischen Confessionen im Preußischen Staate“ sein sollte.¹

An Schleiermachers Wahl war zunächst bemerkenswert, daß sie überhaupt stattfand, denn nach Maßgabe des „Entwurfs“ war vorgesehen, daß der Vorsitz dieser Versammlungen beim königlich ernannten Superintendenten liegen bzw. bei Zusammentreten beider Konfessionen jährlich zwischen lutherischem und reformiertem Superintendenten alternieren sollte. Über diese Vorschrift setzte sich die Berliner Synode vom 1. Oktober 1817 mit Unterstützung des kurmärkischen Konsistoriums frei hinweg.

Aber auch in anderer Hinsicht überrascht die Wahl der anwesenden 46 Prediger, denn in der unmittelbar vorangehenden Abstimmung über die behördlich vorgelegte Frage, „ob die Herren Geistlichen die Vereinigung sämtlicher Superintendenturen zu nur einer Synode wünschten?“ hatte Schleiermacher eine von nur drei Neinstimmen abgegeben. Das Motiv für sein Abstimmungsverhalten dürfte in der Ablehnung des mit dem „Entwurf“ vorgegebenen Wegs der Kirchenreform zu sehen sein, hatte er doch im Sommer 1817 in der Schrift „Ueber die für die protestantische Kirche des preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung. Einige Bemerkungen vorzüglich der protestantischen Geistlichkeit des Landes gewidmet“² seine abweichenden Vorstellungen sowohl grundsätzlich wie in einer detaillierten Kritik des obrigkeitlichen Vorschlags formuliert. Dieser Sachverhalt stellt dann wohl auch die damals augenfälligste inhaltliche Besonderheit seiner Wahl dar: Die Versammlung der Berliner Prediger betraute gerade den prominentesten Kri-

¹ Die Angaben zur Berliner Synode erfolgen nach der ertragreichen Auswertung der Synodalakten bei Hans-Dietrich Loock: Die Berliner Geistlichen und die Union von 1817, in: JBBKG 56 (Berlin 1987), S. 57–77.

² Berlin 1817; Sämtliche Werke (SW) I/5, S. 217–294.

tiker des „Entwurfs der Synodal-Ordnung“ mit der Leitung der Beratungen über ihn.

Schleiermacher selbst hätte sich „eher des Himmels Einfall versehen als daß mich die hiesige Geistlichkeit zum Synodalpräses ernennen würde“, wie er am 31. Dezember 1818 seinem Jugendfreund Carl Gustav von Brinckmann schreibt und dabei beklagt, wie sehr diese Tätigkeit „in diesem letzten Jahre meine Zeit [...] zerstückelt hat“, doch wie er hofft „nicht auf eine ganz unfruchtbare Weise.“³

Das große Engagement, mit dem Schleiermacher sich seinem neuen Amt widmete, spiegelt sich in den Briefen der Jahre 1817 bis 1821, als die preußische Regierung die Kirchenverfassungsbewegung einschlafen ließ, vielfältig wider.⁴ Darüber hinaus bewahrt der im Zentralen Archiv der Akademie der Wissenschaften Berlin gelagerte Schleiermacher-Nachlaß (SN) unter den Nummern 456. 464–469 zahlreiche Dokumente zur Synodaltätigkeit wie z.B. umfangreiche Schriftwechsel mit anderen Synoden in Preußen.

Das bekannteste und wirkmächtigste Dokument der Tätigkeit Schleiermachers als Berliner Synodalpräses ist die von ihm verfaßte und mitunterzeichnete „Amtliche Erklärung der Berlinischen Synode über die am 30. October von ihr zu haltende Abendmahlsfeier“ (Berlin 1817).⁵ Gegen die hier niedergelegten theologischen Grundsätze der späteren Union – Abendmahlsgemeinschaft trotz Fortbestehens der Lehrunterschiede – richtete sich in Wahrheit der Angriff des Hauptes der sächsischen lutherischen Kirche, des Dresdener Oberhofpredigers Ammon, den er im Gewand einer Prüfung der 95 Thesen des Kielers Claus Harms vortrug.⁶ Hiergegen verwarf Schleiermacher sich zweimal öffentlich,⁷ während er die nicht minder polemische und an den „Herrn Präsidenten der berlinischen Synode“ adressierte Schrift des Leipziger Professors Tittmann⁸ mit Schweigen übergang.

Bisher unbekannt geblieben ist dagegen ein zweites gedrucktes Dokument seiner Synodaltätigkeit. Im Nachlaß Schleiermacher befindet sich unter der Nr. 467/1 die nachfolgende „Ordnung bey den Verhandlungen der Synode“ vom 18. August 1818. Daß der vierseitige Text tatsächlich von Schleierma-

³ Vgl. Aus Schleiermacher's Leben. In Briefen, Bd. 4 (Briefe 4), ed. L. Jonas / W. Dilthey, Berlin 1863 [Nachdruck Berlin 1974], S. 242.

⁴ Vgl. Briefe 4, 224–261, besonders an Ludwig Gottfried Blanc in Halle; auch 288. 324 f.

⁵ SW I/5, S. 295–307; SN 468 enthält das Druckmanuskript der Schrift.

⁶ [Christoph Friedrich Ammon]: Bittere Arznei für die Glaubensschwäche der Zeit. Verordnet von Herrn Claus Harms, Archidiaconus an der Nicolaikirche in Kiel, und geprüft von dem Herausgeber des Magazins für christliche Prediger, Hannover / Leipzig 1817; jetzt abgedruckt im Anhang zu Friedrich Schleiermacher: Kritische Gesamtausgabe Bd. I/10 (Theologisch-dogmatische Abhandlungen und Gelegenheitschriften, KGA I/10, ed. H.-F. Traulsen, Berlin / New York 1990), S. 429–443. – Zur daraus entstandenen Kontroverse vgl. meine Arbeit „Schleiermacher und Claus Harms. Von den Reden ‚Über die Religion‘ zur Nachfolge an der Dreifaltigkeitskirche“, SchlA 7, Berlin / New York 1989, S. 90–138.

⁷ Vgl. KGA I/10, S. 17–92. 93–116.

⁸ Johann August Heinrich Tittmann: Ueber die Vereinigung der evangelischen Kirchen, Leipzig 1818.

cher stammt, ergibt sich zweifelsfrei aus seinem vom folgenden Tag datierten Brief an Ludwig Gottfried Blanc. Im Anschluß an einen ausführlichen Bericht über das Ergebnis der Unionsberatungen der Berliner Synode kommt Schleiermacher auf die neue Sitzungsperiode zu sprechen: „Gestern ist unsre erste Synodalversammlung gewesen, in welcher aber nur eine von mir entworfene Ordnung des Verfahrens debattirt und fast einstimmig und vollständig angenommen wurde.“⁹ Dabei ist es allerdings zu einigen Modifikationen des Schleiermacherschen Entwurfs gekommen, die er aber durchaus billigte: „Unsre neue Ordnung zweckt nun auch dahin ab, daß mehr regelmäßig gesprochen werden soll als in der vorigen Sitzung geschehen ist; die Leute haben die Nothwendigkeit davon so sehr eingesehen, daß sie es selbst strenger gefaßt haben als ich es vorgeschlagen hatte. Dadurch hoffe ich werden die tüchtigen ein großes Uebergewicht bekommen.“¹⁰

Als weiterer Beleg für die Authentizität dieses gewiß in nur geringer Auflage gedruckten Textes kann die Tatsache gelten, daß sich im Nachlaß Schleiermacher einige Gedankennotate aus dem Jahre 1818 finden,¹¹ die inhaltlich in die nachfolgende Synodalgeschäftsordnung¹² eingearbeitet wurden.

Ordnung bey den Verhandlungen der Synode.

1.

Wird erst ein beständiger Termin für unsre Zusammenkünfte festgesetzt seyn; so wird jeder Synodal, der etwas zum Vortrag zu bringen gesonnen ist, vier Wochen vor dem Termin, dem Vorsitzenden eine schriftliche Anzeige davon in der Art machen, daß die Proposition selbst deutlich daraus entnommen werden kann, und diese Propositionen werden dann durch das Convocationsschreiben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2.

Bis dahin erwartet der Vorsitzende diese Mittheilungen spätestens 8 Tage nach dem Convocationsschreiben, und wir müssen uns damit begnügen, daß die sämtlichen Propositionen in der ersten Versammlung selbst vor allen eigentlichen Verhandlungen, bekannt gemacht werden.

⁹ Briefe 4,239.

¹⁰ Briefe 4,240.

¹¹ Es handelt sich um das Nachlaßstück SN 147, hier auf Bl. 1v. Die schwer leserlichen und teils unvollständigen Blätter, die z.B. auch Vorarbeiten zur Amtlichen Erklärung, zur Reformationsfestrede 1817 und zur Schrift über die Symbolischen Bücher 1818 enthalten (vgl. dazu KGA I/10, S. X f. XXXVIII) sollen in KGA I/11 insgesamt veröffentlicht werden.

¹² Dem Zentralen Archiv der Akademie der Wissenschaften in Berlin danke ich für die Veröffentlichungsgenehmigung.

3.

Die von den Behörden zur Berathung gestellten Punkte werden jedesmal dem Convocationschreiben beygelegt, damit Jeder so viel, wie möglich, vorbereitet erscheinen könne.

4.

In der ersten Zusammenkunft macht der Präses die Ordnung bekannt, in welcher die Verhandlungen auf einander folgen sollen. Sie wird im Wesentlichen Die seyn, daß die Propositionen der Behörden zuerst vorgenommen werden und hernach die von einzelnen Mitgliedern, nach der Ordnung, wie sie eingegeben sind. Doch muß dem Präses frey stehen, die letzern auch zwischen die erstern einzuschieben, oder mit ihnen in Verbindung zu setzen, wenn er glaubt, daß der Gang der Verhandlung dadurch erleichtert oder abgekürzt werde.

5.

Am Schlusse jeder Sitzung wird nochmals wiederholt, was für Gegenstände für die nächste an der Ordnung sind.

6.

Will Jemand noch in derselben Sitzungszeit Vorschläge zur Berathung bringen, von denen er zu rechter Zeit die Anzeige nicht gemacht: so muß er dem Moderamen die schriftliche Anzeige machen, und der Präses kündigt dann in der nächsten Sitzung die Proposition an. Jedoch steht der Versammlung frey, sie für diese ganze Sitzungszeit bey Seite zu legen, und muß dieß geschehen, wenn auch nur der vierte Theil darüber einig ist. Es müßte denn seyn, daß die Verspätung der Anzeige dadurch gerechtfertigt würde, daß der äußere Anlaß erst so eben gegeben wäre, in welchem Falle die Motion nur durch Stimmenmehrheit zurückgewiesen werden könnte.

7.

Bey den, von den Behörden zur Berathung gebrachten, Gegenständen wird es wünschenswerth seyn, wenn die, der Synode angehörigen, Mitglieder der Behörde über die darüber gefaßten Gesichtspunkte zuerst Mitteilung machen wollen; doch kann dieß keinem zur Pflicht gemacht werden.

8.

Daß diejenigen Synodalen, welche Vorschläge eingereicht haben, diese, sobald sie an die Ordnung kommen, zuerst mit ihren Gründen entwickeln, versteht sich von selbst.

9.

Sowohl vor der ersten Versammlung, als nachdem die Ordnung bekannt gemacht worden, ist jeder berechtigt, für beliebige unter diesen Gegenständen das Wort zu verlangen, und die Verzeichneten haben dann in der Berathung den Vortritt.

10.

Wenn Diese gesprochen haben, und ihre Vorträge ohne Zwischen- und Durcheinanderreden, sondern nach der Ordnung, von dem ältesten Synodalen bis zum jüngsten herab, besprochen worden sind, hängt es von dem Vorsitzenden ab, die Berathung für geschlossen zu erklären; jedoch nicht, ohne vorher im Allgemeinen gefragt zu haben, ob Jemand noch etwas Neues zur Sache bezubringen habe.

11.

Hat Niemand ausdrücklich das Wort verlangt, so ruft der Präses die Erörterung herbey, indem er von oben herab aufruft. Er fährt hiermit fort, bis die Erörterung ihm hinreichend scheint, und verfährt dann wie oben.

12.

Alle Verhandlungen müssen in freyer Rede geschehen, und auch Diejenigen, welche ausdrücklich das Wort verlangt haben, dürfen ihre Vorträge nicht eigentlich wie eine Abhandlung ablesen; wiewohl Keinem gewehrt werden kann, bey seinem Vortrage, sich, wenn er wolle, eines Schema, oder einer Art von Disposition zu bedienen, um sicher zu seyn, daß von den Punkten, die er zur Sprache bringen will, ihm keiner entfalle. Daneben bleibt Jedem die Freiheit, nach abgeschlossenen Verhandlungen ein schriftliches Votum zu den Acten zu geben, welches mit diesen an die Behörde geht. Ein solches Votum wird jedoch nicht vorgelesen, sondern nur Denen, die es wünschen, außer der Sitzung mitgetheilt.

13.

Wenn Jemand, auf eine, die ruhige Berathung störende Weise, sich vergessen sollte, so hat der Präses, sofern ein unwillkürliches Gefühl der Versammlung sich dagegen äußern sollte, das Recht, den Redner zur Ordnung zu rufen, worauf derselbe sogleich auf die Sache selbst zurückkommt.

14.

Wenn dem Präses scheint, daß sich schon während der Berathung eine entschiedene Mehrheit für die eine Seite gebildet habe; so kann er erklären, die Meinung der Synode scheine ihm dahin zu gehen. Geschieht hiegegen kein Einspruch, so wird dieß ohne Abstimmung als Beschluß angesehen und verzeichnet. Wenn jedoch, sey es auch nur Ein Mitglied, die Abstimmung fordert, so muß sie erfolgen.

15.

Wenn es Jemandem scheint, als ob der Präses nicht so, wie es dem Gang der Verhandlungen am gemäßigtesten ist, die Frage zur Abstimmung stellt, so muß eine Discussion darüber eröffnet werden; und, wenn man sich nicht anders verständigen kann, die Mehrheit über die Stellung der Frage entscheiden. Vorzüglich ist es die Sache des Beystandes, hierüber zu wachen.

16.

Die Abstimmung kann der Präses auf zweyerley Art veranlassen, durch Händeaufheben der einen Parthey, oder durch namentlichen Aufruf von unten auf. Will sich jedoch

irgend Jemand bey der ersten Weise nicht beruhigen, so muß die zweyte eingeschlagen werden.

17.

Wenn, auch, nachdem schon erklärt ist, daß Niemand mehr etwas Neues zur Sache bezubringen habe, ein Drittheil der Anwesenden sich vereinigt, den Aufschub der Abstimmung zu verlangen, so muß sie ausgesetzt bleiben, ist aber dann in der nächsten Sitzung das erste Geschäft, und zwar ohne weitere Erörterung.

18.

Dem Scriba steht frey, das Protocoll nach der Sitzung auszuarbeiten. Jedoch müssen wenigstens die Beschlüsse in der Sitzung selbst, und, wenn namentlich ist abgestimmt worden, mit der beyderseitigen Stimmenzahl, verzeichnet, und am Ende der Sitzung verlesen werden. – Das ausgearbeitete Protocoll wird am Anfang der nächsten Sitzung vorgelesen.

19.

Wenn jedoch der Präses verlangt, daß noch sonst etwas sogleich möge verlesen werden, oder wenn irgend ein Mitglied eine kurze Erklärung wörtlich zum Protocoll genommen verlangt, wird sich Scriba Dem nicht entziehen.

20.

Auf einen Gegenstand, über welchen im Protocoll bereits ein Beschluß verzeichnet ist, darf man in derselben Sitzungszeit nicht wieder zurückkommen.

21.

Die Anwesenden werden am Rande jedes Protokolls verzeichnet; unterzeichnet aber werden die einzelnen Protocolle nur von dem Moderamen; das Ganze von den Synodalen.

22.

Wie bey andern collegialischen Versammlungen, wird auch in der Synode von den abwesenden Mitgliedern vorausgesetzt, daß sie der Majorität überall beypflichten.

Berlin, den 18ten August 1818.

Die Berlinische Synode.